

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 37

Ausgabetag 30. Juni 1949

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
21. 6. 1949	189	28. 6. 1949	189
Alliierte Kommandantur Berlin Anordnung BK/O (49) 114, Abänderung der Anordnung BK/O (49) 56 (Entschädigung für an Deutschen durch Vertreter der Besatzungsbehörden verursachte Schäden)		Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949	
Magistrat Finanzwesen		Magistrat Finanzwesen	
25. 6. 1949	189	28. 6. 1949	190
Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor) Durchführungsbestimmung Nr. 15 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948		Anordnung über die Anwendung des § 9 der Währungsergänzungsverordnung auf Versorgungsbezüge	
		28. 6. 1949	190
		Anordnung über die Anwendung des § 9 der Währungsergänzungsverordnung auf die Renten für OdF und OdN	

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

28. 6. 1949	190
Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern	

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 114
11. Juni 1949

Befr: Abänderung der Anordnung BK/O (49) 56 (Entschädigung für an Deutschen durch Vertreter der Besatzungsbehörden verursachte Schäden)

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet an:

- Die Anordnung BK/O (49) 56 wird wie nachstehend abgeändert: Der wie folgt lautende Absatz (g) des Paragraphen 3:

„Entschädigungsansprüche für deren Befriedigung die Unfallversicherungsabteilung des Sozialversicherungsfonds haftet.“ ist zu streichen.

- Die Absätze 3 (h), 3 (i) und 3 (j) sind dementsprechend neu zu bezeichnen und werden respektive 3 (g), 3 (h) und 3 (i).

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

Commandant Gaugain
Vorsitzführender Stabschef

(Die Anordnung BK/O (49) 56 ist im VOBl. I S. 111 veröffentlicht.)

Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)

Durchführungsbestimmung Nr. 15

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

In Abänderung der Bestimmungen der Ziffer 57 b der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 4. Juli 1948 (Umstellungsverordnung) wird hiermit folgendes angeordnet:

- Mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung können in dem betreffenden Gebiet neue Bankkonten von jeder natürlichen

oder juristischen Person oder Personenvereinigung eröffnet werden, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im sowjetischen Sektor von Berlin oder in der sowjetischen, amerikanischen, britischen oder französischen Zone von Deutschland hat.

2. Über die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen entstandenen Guthaben auf den gemäß obiger Ziffer 1 eröffneten Konten bei Geldinstituten kann innerhalb des betreffenden Gebietes frei verfügt werden; sie unterliegen in dieser Hinsicht nicht den Verfügungsbeschränkungen der Ziffer 57 b der Umstellungsverordnung.

3. Diese Durchführungsbestimmung hat in keiner Weise abändernde oder widersprechende Wirkung auf die Durchführungsbestimmung Nr. 14 vom 31. Mai 1949 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung).

4. Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist der maßgebende Wortlaut.

5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 28. Juni 1949 in Kraft.

25. Juni 1949.

Im Auftrage der Militärregierung

Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949

Zur Durchführung und Ergänzung der Ziffer 5 f der Währungsergänzungsverordnung wird folgendes angeordnet:

1. „Verpflichtungen aus Versicherungsleistungen“ im Sinne der Ziffer 5 f der Währungsergänzungsverordnung sind alle diejenigen Verpflichtungen, die die Versicherungsanstalt Berlin zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen an Versicherte und sonstige Anspruchsberechtigte gegenüber Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Heilhilfsberufen, Kranken- und Heilanstalten sowie Apotheken eingegangen ist.

2. Ihre Verpflichtungen aus Versicherungsleistungen, die vor dem 1. März 1949 erbracht worden sind, kann die Versicherungsanstalt Berlin (nach ihrer Wahl) noch bis zum Ablauf des fünften Tages nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen oder bis einschließlich zum zehnten Tage nach Rechnungslegung durch den Empfangs-

berechtigten oder, soweit ihr die Abrechnungsunterlagen ohne Zusammenstellung der Gesamtforderung durch den Empfangsberechtigten eingereicht werden, bis spätestens zwei Monate nach Eingang der Abrechnungsunterlagen bei ihr in Ostmark erfüllen.

3. Ihre Verpflichtungen aus Versicherungsleistungen, die in der Zeit vom 1. bis einschließlich 19. März 1949 erbracht worden sind, hat die Versicherungsanstalt Berlin in Westmark zu erfüllen. Sie kann diese Verpflichtungen in folgendem Umfang in Ostmark erfüllen, jedoch nur (nach ihrer Wahl) bis einschließlich zum zehnten Tage nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung oder bis einschließlich zum zehnten Tage nach Rechnungslegung durch den Empfangsberechtigten oder, soweit ihr die Abrechnungsunterlagen ohne Zusammenstellung der Gesamtforderung durch den Empfangsberechtigten eingereicht werden, bis spätestens zwei Monate nach Eingang der Abrechnungsunterlagen bei ihr:

- a) die Hälfte ihrer Verpflichtungen gegenüber Ärzten, Zahnärzten, Dentisten und Heilhilfsberufen. Dabei werden Westmarkbetriebe,

die die Empfänger vom Magistrat oder von der Versicherungsanstalt Berlin für März 1949 erhalten haben, angerechnet;

- b) die Hälfte ihrer Verpflichtungen gegenüber Apotheken für die Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln
4. Vereinbarungen zwischen der Versicherungsanstalt Berlin und den Verbänden der Heilberufe bleiben unberührt.
5. Die in Ziffer 2 und 3 genannten Fristen beginnen mit dem Tage, der auf das Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung oder auf den Eingang der Rechnung bei der Versicherungsanstalt Berlin folgt.
6. Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist der maßgebende Wortlaut.
7. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 28. Juni 1949 in Kraft.

28. Juni 1949.

Im Auftrage der Militärregierung

Magistrat

Finanzwesen

Anordnung

Über die Anwendung des § 9 der Währungsergänzungsverordnung auf Versorgungsbezüge

Auf Grund des Paragraphen 9 (f) der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens und mit Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Gebiets ordnet der Magistrat an:

I

Unter den Ausgleich der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer nach Ziffer 9 der Währungsergänzungsverordnung fallen auch alle laufenden Versorgungsbezüge, wie Ruhegelder, Renten, Witwen- und Dienstverhältnisse von der öffentlichen oder privaten Hand gezahlt werden.

II

Der Umtausch erfolgt durch die Lohnausgleichskasse im Verwaltungsbezirk, in dem der Empfänger der Versorgungsbezüge wohnt.

Für die durch die Versicherungsanstalt Berlin zu zahlenden Renten, Ruhegelder und dergleichen bestimmt die VAB die Umtauschstelle.

III

Die Strafbestimmungen der Ziffer 11 der Währungsergänzungsverordnung gelten entsprechend.

IV

Der Magistratsbeschluss Nr. 183 (VOBl. 1949 I S. 124) wird außer Kraft gesetzt bis auf die Festimmung:

„Renten und Ruhegelder für die Zeit vom 26. Juni 1948 bis 21. März 1949 sind in bisheriger Weise zu leisten“.

Die Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1949 in Kraft.
Berlin, den 2. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Anordnung

Über die Anwendung des § 9 der Währungsergänzungsverordnung auf die Renten für OdF und OdN

Auf Grund des Paragraphen 9 (f) der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens und mit Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Gebiets ordnet der Magistrat an:

I

Alle laufenden Unterstützungen, die OdF und OdN im Rahmen der Soforthilfe aus Mitteln der öffentlichen Hand erhalten, werden genau so behandelt wie Gehälter und Löhne der Arbeitnehmer nach Ziffer 9 der Währungsergänzungsverordnung.

II

Die näheren Bestimmungen erläßt der Magistrat, Abteilung für Sozialwesen.

III

Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1949 in Kraft.
Berlin, den 28. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Amtliche Bekanntmachungen Magistrat

Finanzwesen

Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeindef- und ehemalige Reichssteuern

Im Monat Juli 1949 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern fällig:

A. Gemeindesteuern

- a) Getränkesteuer für den Monat Juni 1949, fällig bis zum 11. Juli 1949.
b) Lohnsummensteuer für das Kalendervierteljahr April/Juni 1949, fällig bis zum 20. Juli 1949.

B. Ehemalige Reichssteuern

- a) Einkommensteuer, veranlagte Kirchensteuer und Körperschaftsteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr April/Juni 1949, fällig am 20. Juli 1949.
b) Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn für den Monat Juni 1949 bzw. das abgelaufene Kalendervierteljahr April/Juni 1949, fällig bis zum 11. Juli 1949.

Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind außerdem verpflichtet, die in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1949 einbehaltene Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn bereits bis zum 20. Juli 1949 abzuführen; sie dürfen aber auch statt dessen eine Abschlagzahlung in Höhe von 20 v. H. der Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Monats leisten.

Arbeitgeber, die weniger als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, die für das Vierteljahr April/Juni 1949 einbehaltene Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn bis zum 11. Juli 1949 abzuführen.

- c) Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat Juni 1949, fällig bis zum 11. Juli 1949.

- d) Beförderungssteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat Juni 1949, fällig bis zum 11. Juli 1949.
e) Beförderungssteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat Juni 1949, fällig bis zum 20. Juli 1949.
f) Abschlagzahlung der Beförderungssteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat Juni 1949, fällig bis zum 25. Juli 1949.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 der Beitreibungsvorschrift wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig ergeht die Aufforderung, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemaligen Reichssteuern nebst Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Steuerschuld ist ein Säumniszuschlag von 2 v. H. des geschuldeten Betrages verwirkt. Wird die Steuerschuld nicht bis zum Ablauf des auf den Fälligkeitstag folgenden Kalendermonats entrichtet, so erhöht sich der Säumniszuschlag um je 1 v. H. des geschuldeten Betrages für jeden angefallenen Kalendermonat.

Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Post-scheck- oder das Girokonto der Finanzkasse, ist erwünscht.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge; durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 28. Juni 1949.

(LFA - EP 3 - S 1230 B - 6/49)

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
I. V. Weltzien

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 271. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1949 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 6. 49